

Anpassungslehrgang für Mitarbeitenden mit ausländischen Abschlüssen **Empfehlungen von CURAVIVA Schweiz zur Funktionsstufe und zum Lohn**

Mitarbeitende in Pflege, welche eine Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, können eine Anerkennung ihres Berufsabschlusses durch das Schweizerische Rote Kreuz beantragen.

Sie durchlaufen ein [Anerkennungsverfahren](#) und absolvieren dabei je nach Beurteilung einen sogenannten Anpassungslehrgang, bei welchem Lücken ausgeglichen werden, die bei ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung festgestellt wurden.

Im Rahmen des Anpassungslehrgangs werden diejenigen Handlungskompetenzen beurteilt, bei denen in der Analyse des Ausbildungsabschlusses Lücken festgestellt wurden. Dazu muss der Betrieb das Qualifikationsformular vom SRK ausfüllen. Das SRK fällt die Entscheidung zu den festgelegten Handlungskompetenzen aufgrund des von der Begleitperson ausgefüllten Qualifikationsbogens.

Empfehlungen zur Funktionsstufe während des Anpassungslehrgangs

Als Anpassungslehrgang gilt **die Ausübung des betreffenden Berufes** (angestrebtes Niveau / Abschluss) unter der Verantwortung einer **qualifizierten Berufsangehörigen**, welche einen geschützten Titel, zwei Jahre Berufserfahrung, mindestens 60% Beschäftigungsgrad und mit Vorteil eine pädagogische Aus- oder Weiterbildung ausweisen sollte.

Das heisst, während des Anpassungslehrgangs arbeiten die Personen in der Funktion, die im Anerkennungsverfahren angestrebt wird.

Empfehlungen zum Lohn während des Anpassungslehrgangs

Grundsätzlich erhalten ausländische Mitarbeitende stufengerecht den gleichen Lohn wie Personal, das in der Schweiz ausgebildet wurde. Wichtig ist eine korrekte Einstufung, wofür CURAVIVA Schweiz ihnen das Anerkennungsverfahren und wenn nötig eine Zusatzausbildung für Pflegefachpersonen mit ausländischem Diplom empfiehlt. Die Lohnpolitik wird in den einzelnen Betrieben sehr unterschiedlich gehandhabt. Die betriebsinternen, kantonalen und kommunalen Regelungen sind massgebend.

Während des Anpassungslehrgangs sollte ein Salär nicht weiter als eine Ausbildungsstufe unterhalb des angestrebten Niveaus bezahlt werden. Das heisst, jemand der im Anpassungslehrgang zum Diplomniveau ist, bekommt mindestens einen Lohn der Sekundarstufe II (Lohn FaGe).